

Bundesamt für Energie (BFE)
Vernehmlassung 16.452
3003 Bern

Per E-Mail an: revision-wrg@bfe.admin.ch

Bern, 15. Februar 2019
laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

16.452 n Pa.IV. Röstli. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Stellungnahme der usic

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme zu der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic lehnt die Vorlage ab.

Der Vorschlag der Parlamentarischen Initiative zielt darauf ab, bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen im Rahmen der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Zustand zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (Ist-Zustand) eindeutig als Ausgangspunkt zu definieren, nach welchem die Beurteilung für die Notwendigkeit von umweltspezifischen Ausgleichsmassnahmen erfolgen soll.

Nach geltender Praxis wird bei der Erneuerung von Konzessionen derjenige Zustand als Ausgangspunkt bestimmt, der bestehen würde, wenn die frühere Konzession nie erteilt und die Anlage nie gebaut worden wäre. Die Bestimmung dieses Ausgangspunktes ist nicht immer einfach. Aus dieser Sicht hat die usic ein gewisses Verständnis für das Bedürfnis einer eindeutigen Festlegung des Ausgangspunktes. Die folgenden Argumente sprechen aus unserer Sicht dennoch gegen eine eindeutige Festlegung.

- Im Falle der Erteilung von neuen Konzessionen ist der Ausgangspunkt bereits heute eindeutig bestimmbar. Die Problematik beschränkt sich auf die Erneuerung von Konzessionen.
- Bei der Erneuerung von Konzessionen wurden in der Praxis stets sinnvolle Lösungen gefunden. In Fällen, in denen die Ermittlung des ursprünglichen Zustands nicht möglich war, wurde das ökologische Potenzial des betroffenen Gebiets ermittelt.
- Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur abgeschriebenen Motion Röstli (13.3883) deshalb auch keine Veranlassung gesehen, die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

- Die Anpassung würde dazu führen, dass bisher nicht getroffene Massnahmen ab dem Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht mehr ausgeglichen werden müssten. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip.
- Die Anpassung würde zu einer Ungleichbehandlung zwischen Neu- und Erneuerungskonzessionen führen. Während erstere in vollem Umfang Ausgleichmassnahmen zu leisten haben, wären letztere weitgehend davon befreit.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 14 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.